

nicht befreit. Dasselbe gilt, wenn der die Dienstvorschriften verletzende Unterstellte selbst der Geschädigte ist.

Für eine vorsätzlich durch den Unterstellten begangene Straftat ist der Vorgesetzte selbst dann, wenn er z. B. Vorschriftenverletzungen geduldet hat, nicht nach § 269 strafrechtlich verantwortlich.

9. Liegen die Voraussetzungen des § 269 vor, ist der Täter bei fahrlässigen Tötungen, fahrlässigen Körperverletzungen oder fahrlässiger Beeinträchti-

gung der Kampftechnik, die durch Handlungen Unterstellter begangen werden, nur nach dieser Norm strafrechtlich verantwortlich.

Gegenüber § 193 ist § 269 das spezielle Gesetz. Soweit die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der Nationalen Volksarmee und den Organen des Wehrersatzdienstes nicht in Dienstvorschriften, sondern in anderen Weisungen festgelegt sind, kommt bei entsprechender Verletzung § 193 zur Anwendung.

### § 270

#### Beleidigung Vorgesetzter oder Unterstellter

(1) Wer als Unterstellter einen Vorgesetzten oder als Dienstgradniederer einen Dienstgradhöheren während des Dienstes oder wegen dienstlicher Obliegenheiten außerhalb des Dienstes verleumdet oder beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat nach Absatz 1 als Vorgesetzter einem Unterstellten oder als Dienstgradhöherer einem Dienstgradniedereren gegenüber begeht.

1. § 270 dient der Sicherung und Festigung des sozialistischen Verhältnisses zwischen Unterstellten und Vorgesetzten und dem Schutz der Ehre und Würde der Militärpersonen. Diese Norm dient zugleich dem Schutz des Ansehens der bewaffneten Organe in der Öffentlichkeit.

2. Das Gesetz geht vom Verhältnis von **Vorgesetzten und Unterstellten** aus (vgl. § 257). Es kennt außerdem das Verhältnis der **Dienstgradunterschiedlichkeit**.

In beiden Alternativen der genannten Verhältnisse wird ein dienstlicher Bezug der Tat verlangt. In der Regel wird die Tat während des Dienstes begangen. Unter **Dienst** ist der allgemeinste Rahmen der militärischen Pflichterfüllung zu verstehen. Hierunter fallen sowohl das direkte Befehlsverhältnis als auch die allgemeinen Pflichten auf Grund

von Vorschriften usw. (z. B. das Zurechtweisen einer dienstgradniedereren Militärperson in der Öffentlichkeit wegen ungebührlichen Benehmens).

In der zweiten Alternative liegt zur Zeit der Tat kein direktes dienstliches Verhältnis vor, z. B. gemeinsamer Ausgang. Die Tat muß jedoch in Bezug zu **dienstlichen Obliegenheiten** stehen und deshalb erfolgen (z. B. Beleidigung eines Vorgesetzten in der Öffentlichkeit wegen dessen früherer militärischer Befehlsgebung). Der Begriff dienstlicher Obliegenheiten ist nicht zu eng zu sehen. Dienstliche Obliegenheiten im Sinne des Gesetzes sind die Befehlsgebung, die Gesamtheit der militärischen Pflichterfüllung und Dienstverrichtung. Hierunter fallen auch solche militärischen Verhältnisse wie die verschiedenen Entscheidungen in Kaderangelegenheiten (z. B. die Verpflichtung,